

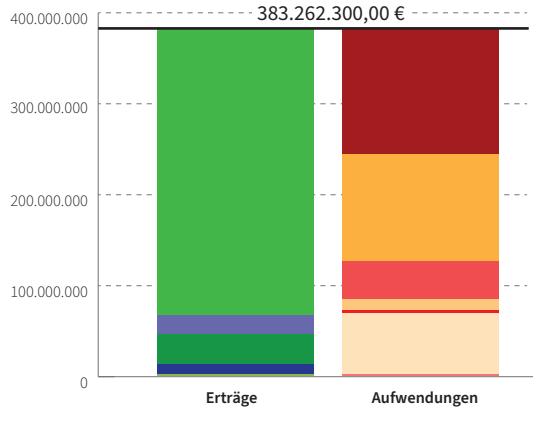


WAS GESCHIEHT MIT  
MEINER KIRCHENSTEUER?

Zahlen – Fakten – Wissenswertes

# DER HAUSHALT DER DIÖZESE REGENSBURG KdöR IN ZAHLEN

## Erträge und Aufwendungen – Planzahlen für den Haushalt 2026



Erträge	
Kirchensteuer	315.520.000,00
Staats- und sonstige Zuschüsse	20.935.500,00
Pfründe und Vermögenserträge	33.885.700,00
sonstige Erträge	10.927.700,00
Rücklagenveränderung	1.993.400,00
<b>Summe</b>	<b>383.262.300,00 €</b>

Aufwendungen	
Personalaufwendungen	138.428.200,00
Haushaltzuschüsse	118.608.100,00
Investitionszuschüsse	40.995.500,00
Verbandsabgaben	13.023.900,00
Versorgungszuschüsse	2.800.000,00
sonstige Aufwendungen	69.184.100,00
Vermögensaufwendungen	222.500,00
Rücklagenveränderung	0,00
<b>Summe</b>	<b>383.262.300,00 €</b>

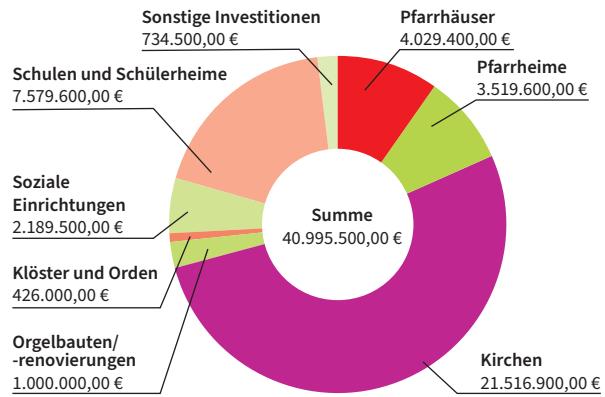
Saldo	
	<b>0,00</b>

## Geplante Erträge und Aufwendungen der Diözese Regensburg KdöR im Haushaltsjahr 2026

Bereiche	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)	Saldo Erträge / Aufwendungen (in €)
Diözesanleitung	4.171.400,00	61.936.100,00	-57.764.700,00
Allgemeine Seelsorge	23.726.300,00	199.967.500,00	-176.241.200,00
Besondere Seelsorge	1.047.100,00	13.319.100,00	-12.272.000,00
Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	15.335.100,00	47.325.700,00	-31.990.600,00
Soziale Dienste	567.700,00	21.320.200,00	-20.752.500,00
Über-, außerdiözesane und überpfarrliche Aufgaben	939.000,00	15.247.200,00	-14.308.200,00
Finanzen und Versorgung	19.833.000,00	16.819.300,00	3.013.700,00
Steuern	315.649.300,00	7.327.200,00	308.322.100,00
<b>Summe</b>	<b>381.268.900,00</b>	<b>383.262.300,00</b>	<b>-1.993.400,00</b>

Von den gesamten Aufwendungen fließen 2026 laut Plan 213.286.600,00 € in den Bereich der Seelsorge. Insbesondere betreffen diese die 631 Pfarreien in der Diözese mit einem Betrag von 177.529.900,00 € für u. a. Personal, Pauschal- und Investitionszuschüsse.

## Für das Haushaltsjahr 2026 sind folgende Investitionszuschüsse geplant



# WISSENSWERTES ZUR KIRCHENSTEUER



## Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Bayern mit einem Umlagesatz in Höhe von 8 % erhoben.



## Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe über die Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar. Somit reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.



## Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Nur wer mit Einkommensteuer belastet ist, muss auch Kirchensteuer entrichten. Soweit keine Einkommensteuer zu entrichten ist (beispielsweise bei Arbeitslosen oder Geringverdienern) fällt auch keine Kirchensteuer an.

Durch den Grundfreibetrag (für 2026: 12.348 Euro) und den Kinderfreibetrag (für 2026: 9.756 Euro bei Zusammenveranlagung) wird erst Kirchensteuer fällig, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten sind. Sofern bei Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird über § 51a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Kirchensteuer gesetzlich geregelt, dass die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer durch die Kinderfreibeträge zusätzlich vermindert wird.



## Sind Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von der Kirchensteuer befreit?

Nein. Alle Beschäftigten der Kirche sind kirchensteuerpflichtig. Auch Bischöfe und Priester.



## Werden Einnahmen und Ausgaben von unabhängiger Seite kontrolliert?

Ja. Dafür sorgt unter anderem der Diözesansteuerausschuss, der sich mehrheitlich aus fachkundigen Laien und Priestern zusammensetzt. Dieser Ausschuss verabschiedet den Haushalt. Darüber hinaus prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer die Einhaltung und Durchführung des Haushalts.



## Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Die Erhebung der Kirchensteuer wird in Deutschland seit 1919 durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung garantiert, nicht zuletzt als Ersatz für die beschlagnahmten Kirchengüter während der Säkularisation (Reichsdeputations-hauptschluss 1803). Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Art. 140 GG übernommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden im Einzelnen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.



**Haben Sie noch Fragen?  
Dann treten Sie gerne mit uns in Kontakt:**

Katholisches Kirchensteueramt im Bistum Regensburg  
Erhardigasse 3  
93047 Regensburg

Mail: [kirchensteueramt@bistum-regensburg.de](mailto:kirchensteueramt@bistum-regensburg.de)

### **Impressum**

Herausgeber      Bischöfliches Ordinariat  
Kontakt            Niedermünstergasse 1,  
                      93047 Regensburg  
Fotografie        Jakob Schötz , AdobeStock  
Gestaltung        creativconcept werbeagentur GmbH